

**Bekanntmachung zur Verfügung**  
**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**  
**Abstufung (Art. 7 BayStrWG)**

**Inhalt:**

In der Bauausschusssitzung am 10.02.2026 wurde die endgültige Abstufung einer Teilstrecke der Holzen-Kolbersberger-Str. (GV16) (im beiliegenden Lageplan blau gekennzeichnet) zum öffentlichen Feld- und Waldweg F93 beschlossen.

**Begründung:**

Die Abstufungsabsicht wurde in der Zeit vom 21.10.2025 bis einschließlich 22.01.2026 bekannt gemacht, das LRA AÖ wurde mit Schreiben vom 20.10.2025 informiert. Einwände wurden nicht erhoben.

**1. Straßenbeschreibung**

Straße: Holzen-Kolbersberger-Straße  
Stadt/Gemeinde: Winhöring;  
Landkreis: Altötting;  
Widmungsbeschränkung: Keine;  
Flurnummern: 1012/T Gemarkung Eggen  
Anfangspunkt: Abzweigung aus der GV16 bei Fl.Nr. 1010 der Gemarkung Eggen  
Endpunkt: Gemeindegrenze Reischach (Grenze zu Fl.Nr. 1932/1 Gemeinde Reischach)  
Länge: 0,090 km  
Baulastträger: Gemeinde Winhöring

**2. Verfügung**

Der unter 1. näher bezeichnete und im beiliegenden Lageplan blau gekennzeichnete Straßenteil ist zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

**3. Wirksamwerden**

Wirksamwerden der Verfügung:

01.03.2026

**Die Abstufungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom 12.02.2026 bis einschließlich 27.02.2026 im Rathaus, Zimmer Nr. 2 (Bauamt), Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, eingesehen werden.**

Winhöring, 11.02.2026



Brandmüller, 1. Bürgermeister



**4. Bekanntmachungsnachweise**

|                    |              |                      |  |
|--------------------|--------------|----------------------|--|
| Veröffentlicht am: | Gelöscht am: | Für die Richtigkeit: |  |
| 12.02.2026         | 27.02.2026   | Datum, Unterschrift  |  |

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

20 40 60 80 m

